

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schäferhof I – 4. Änderung Ehemalige Elektronikschule“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB der Stadt Tett nang

Der Gemeinderat der Stadt Tett nang hat mit Beschluss in öffentlicher Sitzung am 21.10.2020 gem. §10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schäferhof I – 4. Änderung Ehemalige Elektronikschule“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB sind gegeben, deshalb ist keine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden und umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 3227, 3216 und 3220 (zu Teilen). Das Plangebiet grenzt im Norden an die Hofkammerstraße und die Domänenstraße. Im Westen grenzt das Gebiet an eine Spielplatzfläche, im Osten und Süden grenzt Wohnbebauung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Stadt Tett nang (Planen & Bauen, Montfortplatz 7) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Website der Stadt Tett nang unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://mangomap.com/geockpit-ug/maps/69955/tett nang-bplan?preview=true#>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

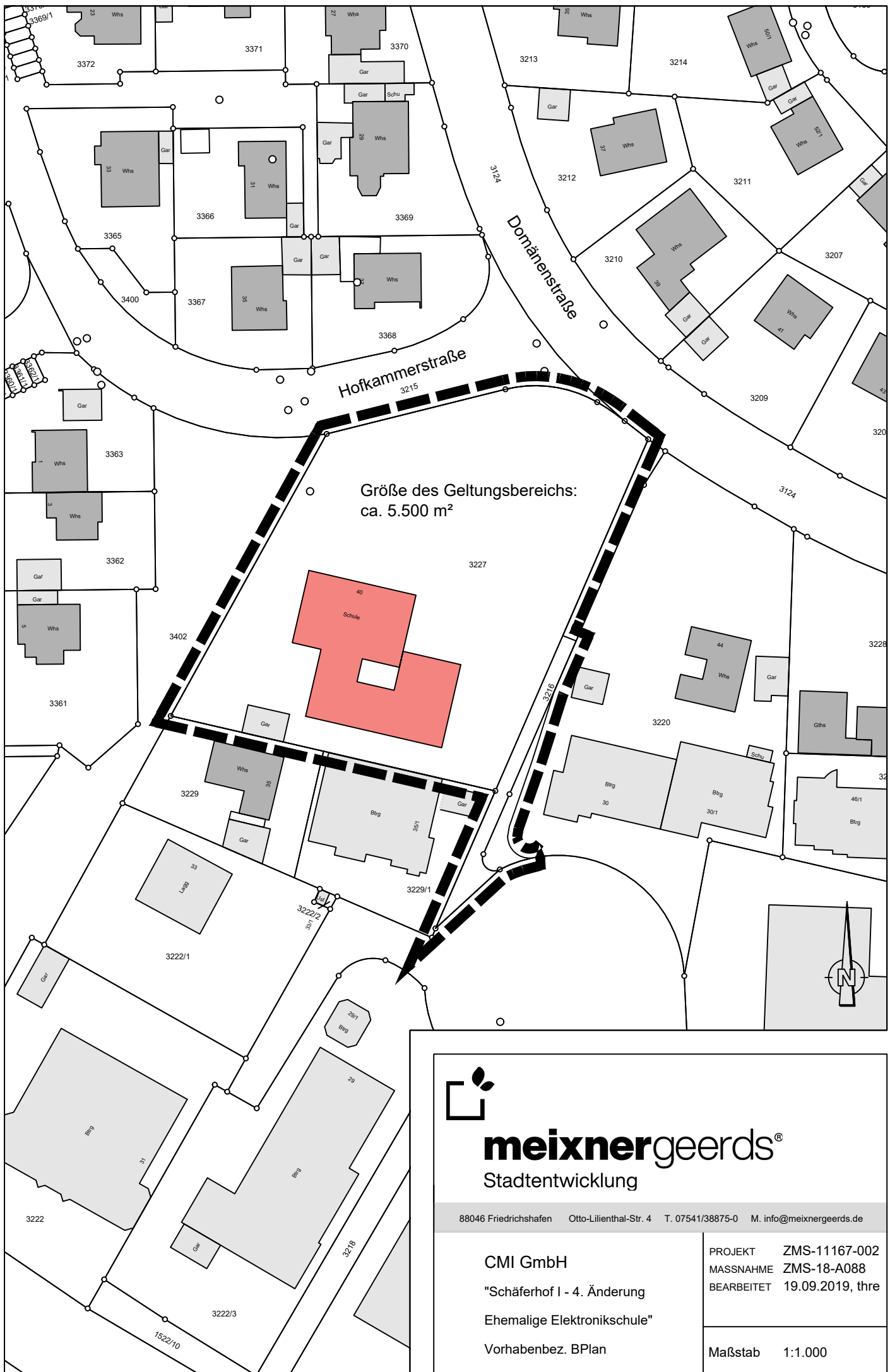
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tett nang, 27.10.2020

gez. Bruno Walter, Bürgermeister



meixnergeerds®
Stadtentwicklung

88046 Friedrichshafen Otto-Lilienthal-Str. 4 T. 07541/38875-0 M. info@meixnergeerds.de

<p>CMI GmbH</p> <p>"Schäferhof I - 4. Änderung Ehemalige Elektronikschule"</p> <p>Vorhabenbez. BPlan</p>	<p>PROJEKT ZMS-11167-002</p> <p>MASSNAHME ZMS-18-A088</p> <p>BEARBEITET 19.09.2019, thre</p>
	<p>Maßstab 1:1.000</p>